

# FÖRDERRICHTLINIEN

des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

gültig für förderwürdige Maßnahmen/Projekte ab 1. Januar 2024

## § 1 Allgemeines

1. Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen und Kreis-Chorverbände des Chorverbandes Rheinland-Pfalz, sofern
  - a. Aktivitäten entwickelt und nachhaltig betrieben werden, die dem Satzungszweck und dem Leitbild des Chorverbandes Rheinland-Pfalz entsprechen;
  - b. der Kreis-Chorverband/Mitgliedsorganisation bzw. der jeweilige Rechtsträger durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes als **gemeinnützig** anerkannt ist (Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist nicht erforderlich, wenn die beantragende Organisation bzw. deren Rechtsträger eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist);
  - c. die Mitgliedsorganisation eine aktuelle Bestandsmeldung abgegeben hat;
  - d. bei Mitgliedsorganisationen je aktivem Mitglied **mindestens ein Jahresbeitrag von 60,00 EUR** erhoben wird.
2. **Anträge auf Förderung müssen grundsätzlich VOR der Durchführung der Maßnahme/des Projektes gestellt werden. Es gibt über diesen Grundsatz hinaus keine starren Antragsfrist, es empfiehlt sich aber eine möglichst frühzeitige Antragsstellung, da Bezuschussungen nur möglich sind, solange Mittel vorhanden sind.**
3. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben.
4. Bei der Antragsstellung sind die zu erwartenden Ausgaben möglichst realistisch und präzise zu benennen. Weichen die Beträge bei der Abrechnung zu stark nach oben von denen der Antragsstellung ab, behält sich der CV RLP vor, die Beträge im Antrag als Berechnungsgrundlage für die Förderung heranzuziehen.
5. Bei Werbemaßnahmen und bei Berichterstattung über das Projekt/die Maßnahme ist auf die Förderung durch den Chorverband Rheinland-Pfalz hinzuweisen.
6. Spätestens acht Wochen nach Abschluss des Projektes/der Maßnahme soll eine Abrechnung vorgelegt werden. Es kann auf die Beigabe von Belegen verzichtet werden;

sämtliche Belege und Abrechnungsunterlagen sind aber entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Innerhalb dieser gesetzlichen Aufbewahrungsfrist besteht ein Rückforderungsanspruch des Chorverbandes gegenüber dem Zuschussempfänger, sollten sich gemachte Angaben als nicht korrekt herausstellen. Der Chorverband behält sich vor, stichprobenweise Belege anzufordern.

7. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen, grundsätzlich erst dann, wenn der Chorverband über die notwendigen Mittel verfügt.
8. Die maximale Zuschusshöhe über alle Förderbereiche hinweg beträgt für Chorvereine/ Mitgliedsorganisationen pro Kalenderjahr 5.000 EUR.
9. Endet die Mitgliedschaft der geförderten Mitgliedsorganisation/KCV im CV RLP vor dem 31.12. des dem Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres, behält sich der CV RLP eine Rückforderung der gezahlten Zuschüsse vor.
10. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **§ 2 Förderwürdige Maßnahmen/Projekte**

Im Rahmen dieser Richtlinien können gefördert werden:

### **1. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen**

(öffentliche musikalische Workshops, Schulungen Chormangement, Vorstand-Coaching)

#### *a) Anerkennungsfähige Kosten/Mindestvorgaben:*

- Honorare, Reise- und Verpflegungskosten für Dozenten/Referenten (bei Reise- und Verpflegungskosten werden maximal die durch das Bundesreisekostengesetz festgelegten Höchstsätze als Ausgabe anerkannt)
- Raumkosten
- Aufwandsentschädigungen sowie Reise- und Verpflegungskosten (maximal nach Bundesreisekostengesetz anerkennungsfähig) für Helfer/Betreuer.
- Werbematerialien
- Licht-/Ton- und Bühnentechnik
- Notenmaterial in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung
- Mindesthöhe der Ausgaben: 500 EUR

b) *Förderhöhe*

- bei Kreis-Chorverbänden als Veranstalter maximal 50 Prozent der anererkennungsfähigen Kosten, maximal 1.500 EUR
- bei Mitgliedsorganisationen/Chorvereinen maximal 50 Prozent der anererkennungsfähigen Kosten, maximal 600 EUR.

***Hinweis: musikalische Workshops von Chorvereinen/Chören, die nicht öffentlich ausgeschrieben sind, sondern der Weiterentwicklung des bestehenden Chores dienen, werden entsprechend der Richtlinien für das Chor-Coaching gefördert. Es gelten die dortigen Förderbedingungen (siehe Anhang)***

**2. Konzertveranstaltungen/Veranstaltungen mit Konzertcharakter – Chorwettbewerbe – Feedback-Singen**

*Allgemein: Zeltfeste, Freundschaftssingen etc. mit parallel stattfindendem Wirtschaftsbetrieb sind grundsätzlich NICHT förderfähig!*

**2.1. Konzerte von Chören**

a) *Anerkennungsfähige Kosten/Mindestvorgaben*

- Werbematerialien
- Licht-/Ton-/Bühnentechnik
- Honorare, Reise- und Reisenebenkosten für Solisten und Instrumentalisten oder Gastchöre/-ensembles
- Aufwandsentschädigungen sowie Reise- und Reisenebenkosten für Helfer\*innen/Betreuer\*innen
- Raumkosten
- Notenmaterial in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung
- Sonstiges (Blumenpräsentate, Dekoration etc., Höchstanererkennungsbetrag 100 EUR)
- Mindest-Investitionssumme: 2.000 EUR

b) *Förderhöhe*

- maximal 20 Prozent der anerkannten Ausgaben, maximal 2.500 EUR.

**2.2. Konzertante Großveranstaltungen der Kreis-Chorverbände  
(Nacht der Chöre u. ä.)**

a) *Anerkennungsfähige Kosten/Mindestvorgaben*

- Werbematerialien
- Licht-/Ton-/Bühnentechnik
- Honorare, Reise- und Reisenebenkosten für Solisten und Instrumentalisten, Aufwandsentschädigungen für teilnehmende Chöre
- Aufwandsentschädigungen sowie Reise- und Reisenebenkosten für Helfer\*innen/Betreuer\*innen
- Raumkosten
- Sonstiges (Blumenpräsenten, Dekoration etc., Höchstanerkenntnisbetrag 100 EUR)
- Mindest-Investitionssumme: 2.000 EUR

b) *Förderhöhe*

- maximal 50 Prozent der anerkannten Ausgaben, maximal 5.000 EUR

**2.3. Chorwettbewerbe (Veranstalter: Mitgliedschöre)**

a) *Anerkennungsfähige Kosten/Mindestvorgaben*

- Werbematerialien
- Licht-/Ton-/Bühnentechnik
- Honorare für Juroren
- Preisgelder/Auszeichnungen
- Aufwandsentschädigungen sowie Reise- und Reisenebenkosten für Helfer\*innen/Betreuer\*innen

- Raumkosten
- Sonstiges (Blumenpräsente, Dekoration etc., Höchstanerkenntnisbetrag 100 EUR)
- Mindest-Investitionssumme: 2.000 EUR

*b) Förderhöhe*

- maximal 30 Prozent der anerkannten Ausgaben, maximal 2.500 EUR

**2.4. Feedbacksingen (Veranstalter: KCV)**

*a) Anerkennungsfähige Kosten/Mindestvorgaben*

- Werbematerialien
- Licht-/Ton-/Bühnentechnik
- Honorare für Juroren
- Aufwandsentschädigungen sowie Reise- und Reisenebenkosten für Helfer\*innen/Betreuer\*innen
- Raumkosten
- Sonstiges (Blumenpräsente, Dekoration etc., Höchstanerkenntnisbetrag 100 EUR)
- Durchführung entsprechend den Richtlinien des CV RLP für das Feedback-Singen

*b) Förderhöhe*

- 50 Prozent der anerkannten Ausgaben, maximal 1.500 EUR
- Mindest-Investitionssumme 500 EUR

### **3. Förderung der Kinder- und Jugendchorarbeit**

#### **3.1. Kinder- und Jugendchöre auf Kreis-Ebene**

Kinder- und Jugendchöre auf Kreis-Ebene werden mit 50 EUR je Aktivitätsstunde (Proben und Auftritte) à 45 Minuten bezuschusst. Es muss eine Auftrittstätigkeit nachgewiesen werden. Der Höchst-Förderbetrag pro Kalenderjahr beträgt 2.400 EUR.

#### **3.2. Aktivitäten zur musikalischen Förderung in Schulen (Chorklassen, Singpause etc.)**

Der Chorverband RLP fördert rückwirkend ab Beginn des Schuljahres 2023/2024 Aktivitäten zur gesanglichen Förderung von Kindern und Jugendlichen in Schulen mit maximal 35 Prozent der Honorarkosten.

### **4. Teilnahme an Leistungssingen/Chorwettbewerben**

4.1. Mitgliedschöre, die an den Leistungssingen des Chorverbandes RLP teilnehmen, erhalten ohne besonderen Antrag eine finanzielle Förderung zur Anerkennung der durch die Vorbereitung und Teilnahme geleisteten Bildungsarbeit. Die genauen Modalitäten und die Höhe der Förderung legt das Gesamtpräsidium jeweils fest.

4.2. Mitgliedschöre, die am Landeschorwettbewerb des Landesmusikrates RLP teilnehmen, erhalten eine pauschale Förderung in Höhe von 500 EUR.

4.3. Mitgliedschöre, die am Deutschen Chorwettbewerb des Deutschen Musikrates teilnehmen, erhalten eine Grundförderung in Höhe von 500 EUR sowie eine Pro- Kopf-Förderung in Höhe von 30,00 EUR je teilnehmendem Choraktiven. Der Gesamtbetrag ist auf 1.500 EUR begrenzt.

### **5. Instrumentenanschaffung (Chorvereine)**

5.1. Die Anschaffung von Instrumenten zur Durchführung der Proben- und Auftrittsarbeit wird mit 50 Prozent des Kaufpreises, jedoch höchstens mit 150 EUR auf Antrag und Vorlage des Kaufbeleges bezuschusst.

- 5.2. Die Jahreshöchstsumme für Förderungen der Instrumentenanschaffung je Chorverein beträgt 300,00 EUR.

## **6. Neugründungszuschuss**

- 6.1. Für neu gegründete Chöre von Mitgliedsorganisationen wird eine Neugründungsförderung in Höhe von 500,00 EUR gewährt. Voraussetzung ist die vom zuständigen Kreis-Chorverband bestätigte Chor-/Ensembleanmeldung sowie die Vorlage eines tragfähigen Konzepts für den neu gegründeten Chor, aus dem erkennbar wird, dass eine nachhaltige Arbeit beabsichtigt ist.
- 6.2. Wird die Neugründungsförderung bewilligt, ist dem CV RLP nach einem Jahr ein Tätigkeitsnachweis des Chores vorzulegen; wird dieser nicht eingereicht oder ist unzureichend, kann der CV RLP den gezahlten Zuschuss zurückfordern.
- 6.3. Der Zuschuss muss in jedem Fall zurückgezahlt werden, wenn der geförderte Chor seine Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres wieder einstellt.

## Richtlinien für das Chor-Coaching

1. Das Chor-Coaching ist elementarer Bestandteil des Bildungsangebotes im Chorverband Rheinland-Pfalz. Die Schulung, Aus- und Fortbildung der Chöre, der Chorleiterinnen und Chorleiter auf stimmbildnerischem, stilistischem wie aufführungspraktischem Sektor wird durch diese Art von Bildungsmaßnahme in besonderem Maße gefördert. Neue Denkanstöße und musikalische Impulse werden angestrebt, um hier erlernte Inhalte in Module der Chorischen Stimmbildung, Probenmethodik und Didaktik bis hin zur Bühnenpräsenz zu übernehmen und zu übertragen. Hierzu zählen auch Textinterpretation, Literaturkunde und Chor in Bewegung (Aufzählung ist nicht abschließend). Jeder Chor kann nach eigenem Ermessen ein auf seine Bedürfnisse ausgerichtetes Chor-Coaching planen, beantragen und durchführen. **Einzelunterricht entspricht nicht dem Grundgedanken des Chor-Coachings und ist daher nicht förderfähig.**
2. **Offene Singen und ähnliche Werbemaßnahmen sind KEINE Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien und können daher nicht als Chor-Coaching gefördert werden.**
3. Ein Chor kann pro Jahr Chor-Coaching im Stundenumfang von mindestens 3 bis maximal 12 Stunden beantragen. Eine Coaching-Maßnahme muss mindestens drei Stunden umfassen.
4. Die Coaching-Maßnahmen sollen auf dem Gebiet des politischen Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt werden.
5. Die Dozenten\*innen sind aus dem „Dozentenverzeichnis für das Chor-Coaching des CV RLP“ auszuwählen. Darüber hinaus kann der durchführende Chor nach Absprache mit dem Chorverband Rheinland-Pfalz eine\*n Dozenten\*in seiner Wahl bestimmen.
6. **Coaching durch den eigenen Chorleiter wird nicht anerkannt.**
7. Der CV RLP gewährt eine finanzielle Förderung für die Coaching-Maßnahmen. Hierbei werden nur die Stunden geleisteter Bildungsarbeit berücksichtigt, die von einem Dozenten gemäß Nr. 5 aktiv geleitet bzw. begleitet werden.
8. **Der Förderungs-Höchstsatz beträgt maximal 75 Prozent der Honorare**, die für die aktive Arbeit mit dem Chor anfallen, jedoch maximal 50 EUR je Zeitstunde Bildungsarbeit. Die endgültige Höhe der Förderung ist von der Zahl der genehmigten Maßnahmen abhängig.
9. **Das Chor-Coaching muss im beantragten Kalenderjahr durchgeführt werden**, dabei ist die Terminierung so zu wählen, dass am 15. Dezember des Jahres alle in



Punkt 10 genannten Nachweise eingereicht werden können. Eine Übertragung von Genehmigungen in das nächste Kalenderjahr findet NICHT statt.

10. **Spätestens bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres**, in dem das Coaching stattgefunden hat, müssen folgende Nachweise unaufgefordert eingereicht werden:
  - Abschlussbericht des Chorleiters des antragstellenden Chores für jede Maßnahme einzeln;
  - Abrechnungsunterlagen, aus denen die von den Dozenten\*innen geleistete Stundenzahl nachprüfbar ersichtlich ist, für jede Maßnahme einzeln;
  - Zahlungsnachweise über die an die Dozenten\*innen gezahlten Honorare, für jede Maßnahme einzeln.
11. Gehen die Nachweise nicht vollständig und fristgerecht ein, entfällt der Förderanspruch.
12. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres.
13. Anträge auf Chor-Coaching werden ausschließlich online gestellt.
14. Den Anträgen müssen die Verträge mit den Dozent\*innen beigelegt werden. Hierzu ist der Mustervertrag des Chorverbandes zu verwenden.
15. Chor-Coaching-Anträge können jederzeit, aber immer VOR der beantragten Maßnahme gestellt werden. Die Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel beschieden.
16. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht NICHT.